



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 44325 / 2022

Bericht über das Ergebnis einer

Medienübergreifenden Umweltinspektion

im Rahmen der behördlichen Überwachung nach § 93 Landeswassergesetz (LWG),
§ 52 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

1. Allgemeine Angaben

Standort:

**Wiesenstraße 68
40549 Düsseldorf**

Anlagenbezeichnung:

Produktion Transportbeton mit Labor und KFZ-Werkstatt

Betreiber:

Elskes Transportbeton GmbH

Zuständige Überwachungsbehörde:

Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz Düsseldorf

weitere beteiligte Behörden:

keine

Datum der Inspektion:

22+29.11.2022

Dauer der Inspektion vor Ort:

6,25 Stunden

angemeldete

unangemeldete

Inspektion

weitere Standortdaten:

Umweltmanagementsystem:

vorhanden

nicht vorhanden

Inspektionsbericht ausgestellt am: **16.05.2023**



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 44325 / 2022

2. Umfang der Umweltinspektion

2.1 Inhaltlicher Umfang der Umweltinspektion Umweltmedien / Rechtsbereiche

A) Wasserrecht
WHG, AwSV

B) Abfallrecht
GewAbfV, KrWG, NachwV

C) Immissionsschutzrecht
TA-Luft

D) Sonstiges
Auflagen aus der Baugenehmigung

2.2 Räumlicher Umfang der Umweltinspektion:

Gebäude / Anlage: Gegenstand der Inspektion

Gesamter Standort: Produktionsanlage mit Lagerflächen für Rohstoffe und Abfälle, Zusatzmittellager, Recyclinganlage und Prozesswasseraufbereitung, Büro mit Labor, Werkstatt Teil I und II

3. Ergebnisse der Umweltinspektion:

Ergebnis der Umweltinspektion

- Keine Mängel
- Geringfügige Mängel
- Erhebliche Mängel
- Schwerwiegende Mängel



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 44325 / 2022

Beschreibung der Mängel:

- 1.1 Fehlender Entwässerungsplan -> geringfügiger Mangel
- 1.2 Schächte des Kanalnetzes waren schadhaft und entsprachen nicht § 60 (2) WHG -> erheblicher Mangel
- 1.3 Abwasserteilmenge wurde nicht ordnungsgemäß beseitigt -> geringfügiger Mangel
- 1.4 Außenreinigung von Fahrzeugen -> geringfügiger Mangel
- 1.5 Brunnen ohne wasserrechtliche Genehmigung -> erheblicher Mangel
- 1.6 Fehlende Umsetzung aus wasserrechtlicher Erlaubnis -> geringfügiger Mangel
- 1.7 Rückhaltebecken ohne wasserrechtliche Genehmigung -> erheblicher Mangel
- 1.8 Defektes Abwasserrohr -> geringfügiger Mangel
- 1.9 Versickerung von belastetem Wasser in beschädigter befestigter Fläche -> geringfügiger Mangel
- 1.10 Keine vorhandene Generalinspektion für genutzten Abscheider -> erheblicher Mangel
- 2.1 Unvollständige Anlagendokumentation gem. § 43 AwSV-> geringfügiger Mangel
- 2.2 Unvollständige Anlagenabgrenzung gem. § 43 AwSV-> geringfügiger Mangel
- 2.3 Fehlende Betrachtung der Rückhaltung von WGK-Stoffen bei Brandereignissen gem. § 20 AwSV -> geringfügiger Mangel
- 2.4 Unvollständige Prüfdokumente und defektes Leckanzeigegerät bei Heizölanlagen -> erheblicher Mangel
- 2.5 Unvollständige Einstufung von Stoffen in Wassergefährdungsklassen -> erheblicher Mangel
- 2.6 Leckanzeigegeräte von Lagerbehältern mit ausgelöstem Arlam oder defekt, korrodierte, mit WGK-Stoffen verunreinigte Tanks -> erheblicher Mangel
- 2.7 Fehlende Abfüllfläche bei Befüllung von Betonzusatzmitteln -> erheblicher Mangel
- 2.8 Falsche Einstufung gem. § 39 AwSV und fehlende Eignungsfeststellung gem. § 63 (1) WHG für Betonzusatzmittellagerung -> schwerwiegender Mangel
- 2.9 Falsche Lagerung fester Gemische -> erheblicher Mangel
- 2.10 Teilweise fehlende Betriebsanweisungen/Merkblätter gem. § 44 AwSV -> geringfügiger Mangel
- 2.11 Auffangwanne für Lagerung von Gebinden zu klein dimensioniert -> erheblicher Mangel
- 3.1 unvollständiges Betriebstage-/Wartungsbuch für die Entstaubungsanlagen -> geringfügiger Mangel
- 3.2 Emittieren von Staubemissionen durch unsachgemäßes Verhalten bei Befüllung der Zement- und Flugaschesilos, fehlende Reinigung nach Auslösen der Explosionsklappen -> erheblicher Mangel
- 3.3 teilweise unbefestigte Flächen, die Staubaufwirbelungen verursachen -> erheblicher Mangel
- 3.4 Fehlende Wasserleitung zur Besprühung der Fahrwege, um Staubemissionen zu Vermeiden -> erheblicher Mangel
- 3.5 Fehlende Einhausung des Transportbandes zur Vermeidung von Staubemissionen -> erheblicher Mangel
- 4.1 Vermischung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen -> erheblicher Mangel
- 4.2 Fehlende Trennung nicht gefährlicher Abfallfraktionen -> geringfügiger Mangel
- 4.3 Fehlende Dokumentation gem. § 3 der GewAbfV -> geringfügiger Mangel
- 4.4 Fehlende Abfallerzeugernummer -> erheblicher Mangel



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 44325 / 2022

Veranlasste Maßnahmen:

Mängelbericht, Überprüfung der Heizölanlagen durch einen Sachverständigen, Untersagung der LKW-Außenreinigung, Messung der Staubemissionen hinter den Gewebefiltern, Zustandsprüfung und Sanierung des Kanalsystems, Konzept zum Brunnenrückbau, Konzept zum Rückhaltebeckenrückbau, Generalinspektion Abscheider, Befestigung unbefestigter Flächen, Errichtung einer Wasserleitung zur Besprühung der Fahrflächen, Einhausung des Transportbandes, Untersagung der Nutzung des Spülbeckens bis zum Anschluss an das Abwassersystem, Stellen eines Antrages auf Eignungsfeststellung

Erfolgte Mängelbeseitigung:

Die Mängel 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.8, 1.10, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 2.9, 2.10, 2.11, 3.1, 3.2, 3.5, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4 wurden zwischenzeitlich beseitigt (ergänzt am 23.07.2024).

Sonstiges:

Die Mängel 1.7, 1.9, 2.7, 2.8, 3.3, 3.4 werden im Zuge eines Verfahrens gem. § 16 BIm-SchG behoben.

4. Erläuterungen

Die Umweltbehörden sind durch den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.09.2021 verpflichtet, bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durchzuführen.

Im Rahmen der Umweltinspektion wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betriebliche Tätigkeiten gezielt überprüft. Im Inspektionsbericht werden der Umfang der im Rahmen der Inspektion durchgeführten Überprüfungen sowie die festgestellten Ergebnisse wiedergegeben.

Die Ergebnisse der Umweltinspektionen werden wie folgt bewertet:

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die **augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend.

Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die **zu Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern.

Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu **akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern.

Ggf. ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen.